

CK 31. Jan. 91 -9

DIREKTION FUER VOELKERRECHT

Bern, 29. Januar 1991

0.715.8. - BT/DUP

BT

Notiz an Herrn Bundesrat FelberStellung von Blauhelmtruppen durch das Nicht-UNO-Mitglied Schweiz

Sie haben dem Unterzeichnenden die Frage gestellt, wie es rechtlich möglich sei, dass ein Nichtmitglied der Vereinten Nationen Blauhelmtruppen stellen könne. Wir können dazu wie folgt Stellung nehmen:

1. Die friedenserhaltenden Aktionen der UNO, insbesondere die Blauhelmtruppen, sind in der UNO-Charta nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie haben sich seit den fünfziger Jahren im Lichte konkreter Bedürfnisse und sinngemässer Auslegung der Charta entwickelt. Daher enthält diese keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Stellung von Blauhelmtruppen durch Nicht-UNO-Mitglieder.
2. Die Vereinten Nationen beanspruchen aufgrund ihrer Zwecksetzung und Funktion im Bereich der Friedenssicherung umfassende, globale Zwangsgewalt. Die Beschlüsse des Sicherheitsrates über Massnahmen bei Bedrohung und Bruch des Friedens (wirtschaftliche und militärische Zwangsmassnahmen) sind daher in der Sicht der Vereinten Nationen auch für Nichtmitglieder verbindlich. Gemäss Art. 2 Ziff. 6 muss die Organisation ausdrücklich dafür Sorge tragen, dass Nichtmitgliedstaaten insoweit nach den Grundsätzen der Charta handeln, als diese zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist. Daraus ergibt sich konkludent, dass die UNO auch Nichtmitgliedstaaten an

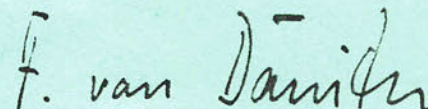


- 2 -

friedenserhaltenden Operationen, z. B. Blauhelmtruppen, beteiligen kann und diese Staaten durch konkrete Hilfestellungen zur Friedenssicherung im Rahmen der UNO beitragen können.

3. Aus diesem Grunde begrüsst auch das UNO-Generalsekretariat trotz der Nichtmitgliedschaft der Schweiz die Entsendung von Schweizer Blauhelmtruppen. Dies stellt zudem eine konsequente Fortentwicklung der schweizerischen Beteiligung an friedenserhaltenden Aktionen der UNO dar, die sich aus anfänglich bloss finanziellen und materiellen Beiträgen bis zur schweizerischen Teilnahme an der UNTAG und der Entsendung von Schweizer Militärbeobachtern in die UNTSO entfaltet hat.
4. Ueberdies ist hervorzuheben, dass schweizerische Blauhelmtruppen in einem konkreten Konfliktfall nur eingesetzt werden können, wenn der Sicherheitsrat ein entsprechendes Mandat gutgeheissen hat und sämtliche Konfliktparteien damit einverstanden sind.

DIREKTION FUER VOELKERRECHT



(F. von Däniken)

Kopie: - DIO

- DEH  
DVA

CK 21. Jan. 91 -9

- Sekretariat Staatssekretär Jacobi
- KT
- VDF
- BWE
- SE
- BT